

Aktuelles aus dem Fürstentum Liechtenstein

Jürgen Wagner, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz
wagner@wagner-joos.de
kanzlei@rechtsanwalt-wagner.li
www.wagner-joos.de
www.rechtsanwalt-wagner.li



Jürgen Wagner

1. Kursbestimmung

Die Öffnung des Landes im Hinblick auf das Akzeptieren des OECD-Standards bei der Amtshilfe ist und war ein Teil einer Vorwärtsstrategie.¹ Ob sie zu spät, gerade rechtzeitig oder gar zu früh eingeleitet wurde, ist eine der noch nicht geklärten Fragen und wohl auch einer der Kernfragen, mit der sich Wirtschaftspolitik ständig auseinandersetzen hat. Jedenfalls fällt das Umsteuern zeitlich mit einer Finanz- und Wirtschaftskrise zusammen, wovon auch Liechtenstein unerfreulicherweise betroffen war. Hinzu kam eine unerfreuliche «listing» der OECD, die wiederum mit einer Schwarzen, danach Grauen Liste ihre Vorstellungen durchsetzte, wovon auch Liechtenstein unerfreulicherweise betroffen war. Nach Erreichen der magischen, aber völlig aus der Luft gegriffenen Zahl «12» (meint die Zahl der OECD-konformen Abkommen) wurde Liechtenstein am 11.11.2009 schliesslich wieder von der «Grauen

Liste» der OECD gestrichen.² Dies sei ein «richtungsweisender Schritt in der Neuausrichtung unseres Standortes», so Regierungschef *Tschüscher*. Das Ziel sei die «Gewährleistung von Rechtssicherheit für Kunden und Intermediäre und von verlässlichen und zukunftsweisenden Rahmenbedingungen in Steuerfragen».

In Liechtenstein sitzen die Steuerleute nicht nur in der Regierung sondern auch im Fürstenhaus. Der «regierende» Fürst, *Erbprinz Alois*, machte in seinem traditionellen Neujahrs-Interview am 1.1.2010 deutlich, dass das Land durch den Wechsel auf die Weisse Liste deutlich gewonnen habe. Die Reputation konnte seiner Ansicht nach zusätzlich noch verbessert werden, indem Steuerabkommen mit Staaten wie Deutschland, Frankreich und Grossbritannien abgeschlossen wurden. Gerade das sehr fortschrittliche Abkommen mit Grossbritannien habe einen besonderen Reputationsgewinn zur Folge. Um Liechtenstein jedoch nachhaltig aus der Schusslinie zu bringen, sollten diese Abkommen nun aber auch entsprechend konsequent umgesetzt werden und in Zukunft ähnliche Abkommen, wie das mit Grossbritannien, auch mit anderen Staaten abgeschlossen werden. «Denn erst solche Abkommen können das ganze internationale Problem der Steuerhinterziehung nachhaltig lösen», so der Erbprinz.

2. Zahl der Gesellschaften

Erstmals seit Jahren – in denen die Anzahl der Stiftungen überhaupt mitgeteilt wurde – schrumpfte die Zahl der Stiftungen netto (Differenz zwischen Neugründungen und Löschungen). Schon 2008 ging die Anzahl der hinterlegten Stiftungen von 47.590 auf 45.648 leicht zurück. Die bedeutendste Rechtsform für

wirtschaftliche Aktivitäten ist die Anstalt mit 14.604 (Stand: 31.12.2008), gefolgt von der Aktiengesellschaft mit genau 7.500. Neuere Zahlen sind noch nicht veröffentlicht worden, allerdings wurde in der Dezember-Sitzung des Landtages am 16./17.12.2009 auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten folgende Erklärung der Regierung abgegeben:³ «Die Gesamtzahl aller eingetragenen oder hinterlegten Rechtsformen analog der Statistik im jährlichen Rechenschaftsbericht hat sich von Total 75.822 per 31.12.2008 auf 73.819 per 30.6.2009, 72.903 per 30.9.2009 und 70.800 per 15.12.2009 entwickelt. Somit ist ein Negativsaldo von 5.022 Einheiten bis ca. Mitte Dezember festzuhalten, davon rd. 2.000 Einheiten im 1. Halbjahr und rund 3.000 Einheiten im 2. Halbjahr bis ca. Mitte Dezember. Der Nettorückgang im 1. Halbjahr von rd. 2.000 Einheiten setzt sich zusammen aus ca. 900 Neugründungen und ca. 2.900 Löschungen oder Wegzügen. Für das zweite Halbjahr sind die entsprechenden Zahlen ca. 740 Neugründungen und ca. 3.700 Löschungen oder Wegzüge. Bei den hinterlegten Stiftungen beträgt der Nettorückgang bis ca. Mitte Dezember rd. 4.000 Einheiten. Das setzt sich zusammen aus ca. 780 Neugründungen und ca. 4.800 Löschungen oder Wegzügen. Gemäss Angaben des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisters waren per Stichtag 15.12. im EDV-System noch nicht alle Mutationen erfasst, weshalb die Anzahl der Löschungen bei den hinterlegten Stiftungen bis heute effektiv um ca. 600 Fälle höher ausfällt. (...) Die definitiven Zahlen per 31.12.2009 werden dann im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.»

3. Allgemeines Steuerrecht

Die Regierung hat im Herbst 2009 festgestellt, dass «von einem hohen strukturellen Defizit und einem strukturellen,

nachhaltigen Sanierungsbedarf in der Größenordnung von mindestens 160 Mio. CHF auszugehen ist», so der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag (BuA)⁴ zur Finanzplanung 2010–2014. Dennoch ist sie der Versuchung, an der Steuerschraube zu drehen, noch nicht erlegen.

Die Totalrevision des liechtensteinschen Steuergesetzes ist seit mehreren Jahren im Gange. Seit dem Jahr 2008 liegt ein Gesetzentwurf vor, der sich nach der Vernehmlassung in der erneuten Prüfung bei der Regierung befindet.⁵ Der geplanten Revision liegt das Ziel zugrunde, das bestehende Steuergesetz entsprechend den Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften sowie der konkreten Erfahrungen mit Steuerreformen in anderen Staaten derart an die veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland anzupassen, dass Liechtenstein auch zukünftig über ein national und international gleichermaßen attraktives sowie wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügt.⁶ Es soll zudem international kompatibel und europarechtskonform sowie auch möglichst entscheidungsneutral ausgestaltet sein, damit sich Liechtenstein auch weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz behaupten und den veränderten Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts Rechnung tragen kann.

Konkret orientiert sich das Reformkonzept am Leitbild einer möglichst einfachen und transparenten Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, bei der das auf Märkten erzielte Einkommen über den Lebenszyklus hinweg nur einmal belastet wird und natürliche und juristische Personen möglichst gleich behandelt werden.⁷

a) Besteuerung vermögensverwaltender Strukturen

Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Erhaltung der Attraktivität als Standort für die Vermögensverwaltung einzelner oder mehrerer Anleger von zentraler Bedeutung. Das Steuerkonzept legt deshalb besonderes Augenmerk auf die Besteuerung vermögensverwaltender Strukturen. Diese sollen europarechtskonform und international kompatibel zukünftig als Privatvermögensgesellschaften nur einer Mindestertragssteuer in Höhe von 4 % des gesetzlichen Mindestkapitals unterliegen, wie dies in ähnlicher Form zB auch in Luxemburg betreffend die Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen und ansatzweise auch in Deutschland betreffend die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erfolgt.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen nur vermögensverwaltend und nicht wirtschaftlich tätig sind. Dadurch kann dem EWR-abkommensrechtlich niedergelegten Verbot staatlicher Beihilfen uneingeschränkt entsprochen werden. Zudem soll es zukünftig keine Unterscheidung danach geben, ob an vermögensverwaltenden Strukturen In- oder Ausländer beteiligt sind (kein ring fencing).

Die verschiedenen Formen von Investmentunternehmen (Fonds) sollen auch weiterhin einer transparenten und damit international kompatiblen Besteuerung unterstehen. Private-Equity-Gesellschaften unterliegen als juristische Person entweder der Ertragsbesteuerung oder qualifizieren als Privatvermögensgesellschaften. Personenrechtliche Gemeinschaften sollen dagegen steuerlich generell transparent behandelt werden, unabhängig davon, ob in- oder ausländische Gesellschafter beteiligt sind, wie dies auch international üblich ist.

Besteuerung vermögensverwaltender Strukturen: Massnahmen

- Einführung eines besonderen Steuerregimes für wirtschaftlich nicht tätige, nur vermögensverwaltende Privatvermögensgesellschaften (juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen)
- Mindestertragsbesteuerung
- Steuerliches Transparenzprinzip für kollektive Kapitalanlagen (Fonds)
- Steuerliches Transparenzprinzip für personenrechtliche Gemeinschaften

b) Besteuerung juristischer Personen

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind, sollen nach dem Steuerreformkonzept nur noch einer zinsbereinigten Ertragssteuer, bei der auch ein Abzug auf Eigenkapitalzinsen gewährt wird, und ergänzend ggf. der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen. Auf die Erhebung der Kapitalsteuer soll ebenso verzichtet werden wie auf die Couponsteuer, die ua auf Gewinnausschüttungen anfällt und für die eine Übergangslösung betreffend die in früheren Steuerjahren gebildeten Alt-rücklagen vorgesehen ist. Die neu geregelte Ertragssteuer soll unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität sein und in der Form eines proporti-

onalen Ertragssteuersatzes in Höhe von 12,5 % (wie zB auch in Irland) erhoben werden. Um eine Mindestbesteuerung juristischer Personen sicherzustellen, soll – abgesehen von wirtschaftlich tätigen, kleinen und mittleren Unternehmen – stets eine Mindestertragssteuer in Höhe von 4 % des jeweiligen gesetzlichen Mindestkapitals erhoben werden, wie dies z.B. auch in Österreich der Fall ist.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleiben – zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen – sowohl Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen als auch ausländische Betriebsstätten- und Grundstückserträge unbeachtet. Ferner können ggf. steuerbegünstigte Reserven gebildet und ein Eigenkapital-Zinsabzug angesetzt werden. Darüber hinaus können bestimmte Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, durch die das Besteuerungsrecht Liechtensteins weder ausgeschlossen noch beschränkt wird, steuerneutral vorgenommen werden. Bei einer dauerhaften Wertminderung von Beteiligungen können Wertberichtigungen ebenso steuerlich berücksichtigt werden wie Verluste in- und ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften (Gruppenbesteuerung), die bei späteren Gewinnen aber einer Nachversteuerung unterliegen.

Besteuerung juristischer Personen: Massnahmen

- Ertragssteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 12,5 % (effektiv ~ 10,6 % bei einer Rendite bis 20 %)
- Abschaffung des Ausschüttungszuschlages
- Steuerbefreiung von Dividenden, Kapital- und Liquidationsgewinnen auf Beteiligungen statt Beteiligungsabzug
- Einführung eines Eigenkapital-Zinsabzuges in Höhe von 3 %
- Einführung eines zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages
- Einführung einer internationalen Gruppenbesteuerung (EU/EWR/CH)
- Zuwendungen an steuerlich definierten Gemeinnützigkeitsbereich können in Höhe von bis zu 10 % des steuerpflichtigen Reinertrags angesetzt werden
- Mindestertragsbesteuerung
- Abschaffung der Kapitalsteuer
- Abschaffung der Couponsteuer mit Übergangslösung für Altrücklagen

c) Steuerstandort Liechtenstein

Der geplanten Totalrevision des liechtensteinischen Steuergesetzes liegt das Ziel zugrunde, das bestehende Steuergesetz unter Berücksichtigung der modernsten Erkenntnisse der Steuerwissenschaften sowie der konkreten Erfahrungen mit Steuerreformen in anderen Staaten derart an die veränderten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland anzupassen, dass Liechtenstein auch zukünftig über ein gleichermassen attraktives wie wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügt. Ein Steuersystem, das es Liechtenstein ermöglicht, sich auch weiterhin als erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren, obwohl der Steuerwettbewerb zwischen den Staaten ganz erheblich an Intensität zugenommen hat und nahezu jedes Land versucht, sich im internationalen Steuerwettbewerb durch immer radikalere Steuerreformen zu behaupten. Das gilt für Niedrigsteuerrländer ebenso wie für Hochsteuerrländer, die gleichsam bemüht sind, ihre steuerliche Wettbewerbsposition – wo erforderlich – zu verbessern und dafür auch Konflikte mit Nachbarstaaten nicht scheuen. Für Liechtenstein besonders wichtig ist dabei, über ein in sich geschlossenes, möglichst international kompatibles sowie europarechtlich konformes Steuersystem zu verfügen, das sowohl attraktiv ist als auch international anerkannt wird.

Der vorgelegte Entwurf bietet die Möglichkeit, eine nachhaltige und konsequente Weiterentwicklung der Besteuerung natürlicher Personen zu erzielen. Die Besteuerung juristischer Personen sowie vermögensverwaltender Strukturen soll zudem auf eine völlig neue Basis gestellt werden, die internationa-

len, speziell europarechtlichen, als auch ökonomischen Anforderungen und Erwartungen an moderne Steuersysteme konsequent und wettbewerbsorientiert nachkommt. Darüber hinaus können dadurch die Voraussetzungen zur Entwicklung internationaler Steuerplanungsstrategien für liechtensteinische Unternehmen, Vermögensstrukturen und -anlagen geschaffen werden, wie auch potenziellen Änderungen der EU-Zinsbesteuerung Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend stellt die geplante Steuerreform ein zentrales Element einer neu ausgerichteten liechtensteinischen Steuerstrategie dar.

4. Mehrwertsteuer

Die «gewichtigste» Vorlage (mit 268 Seiten) stellte der BuA betreffend der Schaffung eines neuen Gesetzes über die Mehrwertsteuer⁸ dar, die mit der Änderung der Mehrwertsteuervereinbarung mit der Schweiz einhergeht. Aufgrund der Totalrevision des schweizerischen MWSt-Gesetzes und dessen Inkraftsetzung zum 1.1.2010 wurde auch eine Totalrevision in Liechtenstein erforderlich. Das schweizerische Gesetz sähe «zahlreiche Vereinfachungen vor und ist generell anwenderfreundlicher», so die Regierung.

In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag zum Mehrwertsteuergesetz⁹ wird auf S. 11 u.a. Stellung bezogen zum Institut der sog. Praxisfestlegungen: «Die Steuerverwaltung soll keine generell abstrakten Regelungen, d.h. Vorschriften, die nicht einen konkreten Sachverhalt regeln und für alle steuerpflichtigen Personen verbindlich sind, erlassen dürfen. Individuell kon-

krete Anordnungen, d.h. Verfügungen, die sich an eine bestimmte steuerpflichtige Person richten und einen konkreten Sachverhalt betreffen, sind hingegen weiterhin zulässig. (...) Die von der Steuerverwaltung veröffentlichten Praxisfestlegungen zeigen die Auslegung bzw. Interpretation von Gesetzes- und Verordnungsrecht durch die Verwaltung. Sie haben Bindungswirkung für die Verwaltung und für alle ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; sie haben hingegen keine Bindungswirkung für die Gerichte und auch nicht für die steuerpflichtigen Personen.» Am 22.10.2009 wurde das Mehrwertsteuergesetz schliesslich beschlossen (LGBI. 2009 Nr. 330).

5. Steueramtshilfe

Bis vor wenigen Monaten waren die Begriffe «Steueramtshilfe» oder gar «Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen» mehr oder minder Fremdworte¹⁰, die Ausführungen hierüber in wenigen Worten erledigt. Nun dominieren die TIEA und DBA (Auskunfts- und Doppelbesteuerungsabkommen) die öffentliche Diskussion.

Die Regierung hat in ihrer Stellungnahme vom 25.8.2009 zu den in 1. Lesung aufgeworfenen Fragen über das TIEA mit den USA vom 8.12.2008, das Steueramtshilfegesetz-USA und zu anderen, damit zusammenhängenden Fragen ihre Meinung deutlich gemacht.¹¹ Nachdem der Landtag das Übereinkommen und das Steueramtshilfegesetz («HG-USA») in seiner Sitzung vom 25.6.2009 genehmigt hat (einschliesslich einer Teilrevision des Staatsgerichtshofgesetzes und einer Verfassungsänderung)¹² schlug die Regierung nun dem Landtag «einige wenige Anpassungen des AHG-USA vor».

Mit folgenden Staaten wurden bereits Auskunftsabkommen (TIEA) oder Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)¹³ abgeschlossen:

USA	TIEA	08.12.2008
Großbritannien	TIEA u. Offenlegungsoption (MOU)	11.08.2009
Luxemburg	DBA	26.08.2009
Deutschland	TIEA	02.09.2009
Andorra	TIEA	18.09.2009
Monaco	TIEA	21.09.2009
Frankreich	TIEA	22.09.2009
San Marino	DBA	23.09.2009
St. Vincent and the Grenadines	TIEA	02.10.2009
Irland	TIEA	13.10.2009
Belgien	TIEA	10.11.2009
Niederlande	TIEA	10.11.2009
Antigua und Barbuda	TIEA	25.11.2009
St: Kitts and Nevis	TIEA	14.12.2009

Damit wird das Abkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt und konnte wie geplant zum 1.1.2010 in Kraft treten. Damit wurde auch der QI-Status der liechtensteinischen Banken um weitere sechs Jahre verlängert.

Am 15.12.2009 wurde der Vernehmlassungsbericht zum *Steueramtshilfegesetz* (SteAHG) beschlossen. Der Gesetzesentwurf, der sich am OECD-Standard orientiert, sieht im Rahmen entsprechender Abkommen einen Informationsaustausch im Rahmen detaillierter Anfragen im Einzelfall vor. Hierbei müssen u.a. präzise Angaben zur Identität des vom Informationsaustausch betroffenen Steuerpflichtigen und über den zugrundegelegten Sachverhalt vorgelegt werden. Einen automatischen Informationsaustausch oder sog. «fishing expeditions» schliesst das Gesetz somit aus. Aufgrund der Besonderheiten des am 11.8.2009 abgeschlossenen Abkommens mit dem Vereinigten Königreich, in dem bis zum Jahr 2015 spezielle Vereinbarungen getroffen wurden, wurde hierfür ein eigener Gesetzesentwurf verabschiedet. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 5.2.2010 sollen beide

Gesetze im April dem Landtag zur 1. Lesung vorgelegt werden um die Verabschiedung noch im Sommer 2010 möglich zu machen.

Verhandlungen mit weiteren Ländern innerhalb und ausserhalb Europas sind im Gange, u.a. mit Italien, Australien, Norwegen, Schweden, Finnland und Island. Man wird allerdings die konkrete Umsetzung abwarten müssen, d.h. den Umfang und die Qualität der Anfragen sowie die Bearbeitungsdauer und der Umfang der bewilligten Auskünfte. Es bleibt spannend.

Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, der überwiegend und seit vielen Jahren grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten begleitet. Rechtsanwalt *Jürgen Wagner*, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen.

- 1 Hierzu u.a. *Riedmüller/Kuonen*, bankenmagazin 10/2009, 16 ff. und *Riedmüller*, bankenmagazin 12/2009, 22 ff. Von der sog. «Steueraffäre» (der Begriff wurde in Liechtenstein im Jahr 2008 «Wort des Jahres») soll hier nicht weiter die Rede sein, lediglich von den politischen und rechtlichen Auswirkungen.
- 2 NZZ vom 12.11.2009 («Aufatmen in Liechtenstein»).
- 3 Fundstelle: www.liv.li/amtstellen/liv-rfl-kleine_anfragen.
- 4 BuA zur Finanzplanung 2010–2014 vom 27.10.2009, Nr. 100/2009.
- 5 Vernehmlassungsbericht vom 20.1.2009, Nr. RA 2008/3589-0701; hierzu *Wenz*, Konzept zur Totalrevision des Steuergesetzes, Liechtenstein-Journal 2009, 87 ff.
- 6 Hierzu ausführlich *Wenz*, Liechtenstein-Journal 2009, 87 (88).
- 7 Zur Besteuerung natürlicher Personen, die hier übersprungen wird, siehe *Wenz*, Liechtenstein-Journal 2009, 87 ff.
- 8 Nr. 56/2009 vom 18.8.2009; 2009 geändert in LGBl. 2009 Nr. 163 und 330.
- 9 Nr. 78/2009 vom 29.9.2009. Hierzu *Büchel*, Liechtenstein-Journal 2010, 2 ff.
- 10 Zum bisherigen Zustand *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, Zürich, 3. Aufl., 2008/2009, S. 72 ff.
- 11 Stellungnahme vom 25.8.2009, Nr. 61/2009. Hierzu *Hosp*, Abkommen betreffend Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den USA und Liechtenstein, Liechtenstein-Journal 2009, 48 ff.
- 12 LGBl. 2009 Nr. 227.
- 13 Aktuelle Liste mit weiteren Informationen unter www.liechtenstein.li.



Jürgen Wagner, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
Konstanz · Zürich · Vaduz
wagner@wagner-joos.de

**Bankenplatz Liechtenstein, 3. Auflage, 2008/2009
mit aktuellem Teil «Die Liechtenstein-Affäre»**

Bestellungen: Schulthess Verlag Juristische Medien AG, Zürich